



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2020

Ausgegeben zu Mainz, den 11. Dezember 2020

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
8.12.2020	Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie	675
2.12.2020	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Bereich des tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts	676
4.12.2020	Zehnte Landesverordnung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung	677
7.12.2020	Landesverordnung über die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch die bisherige Personalvertretung bei der Sparkasse Südpfalz	679
7.12.2020	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft	680
8.12.2020	Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen	682
10.12.2020	Landesdingeverordnung (LDüVO)	684

Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie Vom 8. Dezember 2020

In Ausführung von Artikel 89 b Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung schließen der Landtag – vertreten durch den Präsidenten des Landtags – und die Landesregierung – vertreten durch die Ministerpräsidentin – folgende Vereinbarung über die Beteiligung des Landtags bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie:

I. Beteiligung beim Erlass von Corona-Bekämpfungsverordnungen

1. Rechtsverordnungen der Landesregierung auf Grundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie deren Verlängerung, Änderung oder Aufhebung sind dem Landtag unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Beschlussfassung, zuzuleiten. Kann die Zuleitung nicht vor der Verkündung stattfinden, ist dies mit der Zuleitung zu begründen. Als Gründe kommen insbesondere Gefahr im Verzug sowie Änderungen infolge von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Betracht.
2. Absatz 1 gilt entsprechend bei der Verlängerung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverordnungen, die im Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgrund von § 32 IfSG erlassen wurden.
3. Der Landtag unterrichtet die Landesregierung so bald als möglich, wenn er die Absicht hat, von der Ermächtigung des Art. 80 Abs. 4 GG Gebrauch zu machen.

II. Regelmäßige Unterrichtung durch die Landesregierung

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag – unbeschadet der in der Geschäftsordnung des Landtags vorgesehenen Rechte der Fachausschüsse – regelmäßig über die aktuelle pandemische Lage sowie über die von ihr ergriffenen Maßnahmen im Ältestenrat und im für Gesundheit zuständigen Ausschuss.

III. Anwendung und Auslegung der Vereinbarung

1. Für die Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung gelten die in Ziffer VI. der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung vom 4. Februar 2010 festgelegten Grundsätze, soweit sie vom Sinn und Zweck her auf diese Vereinbarung übertragbar sind.
2. Die vorgenannte Vereinbarung vom 4. Februar 2010 bleibt unberührt.

IV. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Mainz, den 8. Dezember 2020

Für den Landtag
Rheinland-Pfalz

Hendrik Hering
Präsident des Landtags

Für die Landesregierung
Rheinland-Pfalz

Malu Dreyer
Ministerpräsidentin

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten
im Bereich des tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts
Vom 2. Dezember 2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 191, BS 7831-1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten im Bereich des tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts vom 27. Januar 2013 (GVBl. S. 21), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2017 (GVBl. S. 341), BS 7831-1-1, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „TierNebG“ wird durch die Worte „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.
2. Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zuständige Behörde für die Übertragung von Pflichten nach § 3 Abs. 3 TierNebG ist die gemeinsame Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG.“
3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mainz, den 2. Dezember 2020
Die Ministerin für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten
Ulrike Höfken

Zehnte Landesverordnung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung Vom 4. Dezember 2020

Aufgrund des § 43 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 338), BS 213-50, wird verordnet:

Artikel 1

Die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 14), BS 213-50-3, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Kreisfeuerwehrinspektore und Stadtfeuerwehrinspektore sowie ihrer Vertreter,“.
 - b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „der“ das Wort „übrigen“ eingefügt und das Wort „ständigen“ gestrichen.
 - c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe a wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt und das Wort „ständigen“ gestrichen.
 - cc) Folgender neue Buchstabe d wird eingefügt:

„d) die Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten,“.
 - dd) Die bisherigen Buchstaben d bis i werden Buchstaben e bis j.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Aufwandsentschädigung der Kreisfeuerwehrinspektore, der Stadtfeuerwehrinspektore
sowie ihrer Vertreter

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Kreisfeuerwehrinspektore besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 313,39 EUR bis höchstens 626,39 EUR und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr von 4,20 EUR. Die monatliche Aufwandsentschädigung der Stadtfeuerwehrinspektore besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 313,39 EUR bis höchstens 626,39 EUR und einem Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr von 8,31 EUR.

(2) Nehmen die Vertreter der Kreisfeuerwehrinspektore einen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors regelmäßig wahr, so erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der für den Kreisfeuerwehrinspektore festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf. Nimmt ein Vertreter die Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in

gleicher Höhe wie der Kreisfeuerwehrinspektore; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

(3) Für die Vertreter der Stadtfeuerwehrinspektore gilt Absatz 2 entsprechend.“

4. In § 9 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „102,45“ durch „117,82“ und
 - b) „68,19“ durch „78,42“.
5. Die §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 10

Aufwandsentschädigung der übrigen ehrenamtlichen Wehrleiter, der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, sowie ihrer Vertreter

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der übrigen ehrenamtlichen Wehrleiter besteht in großen kreisangehörigen Städten aus einem Grundbetrag von mindestens 195,85 EUR bis höchstens 509,09 EUR und einem Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr von 8,31 EUR, in verbandsfreien Gemeinden aus einem Grundbetrag von mindestens 156,76 EUR bis höchstens 274,06 EUR und einem Zuschlag für jede im Gemeindegebiet aufgestellte Ortsteilfeuerwehr von 8,31 EUR, in Verbandsgemeinden aus einem Grundbetrag von mindestens 195,85 EUR bis höchstens 509,09 EUR und einem Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von 8,31 EUR.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, beträgt mindestens 39,41 EUR und höchstens 156,76 EUR.

(3) Für die Aufwandsentschädigung der Vertreter der übrigen ehrenamtlichen Wehrleiter, der Wehrführer und der Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der
ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b bis j

(1) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder, der Ausbilder in Gemeinden, der Ausbilder in kreisfreien Städten sowie der Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten, beträgt je Ausbildungsstunde 16,17 EUR.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Kreisjugendfeuerwehrwarte besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 78,42 EUR und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 4,20 EUR.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Stadtjugendfeuerwehrwarte in kreisfreien Städten besteht aus ei-

nem Grundbetrag von mindestens 78,42 EUR und einem Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 4,20 EUR.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte und der Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr beträgt 39,41 EUR, der ehrenamtlichen Gerätewarte mindestens 16,17 EUR bis höchstens 195,85 EUR, der Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und der Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel mindestens 78,42 EUR bis höchstens 195,85 EUR.“

6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Zahlen ersetzt:

- a) „136,31“ durch „156,76“,
- b) „3,00“ durch „3,45“,
- c) „340,41“ durch „391,47“,
- d) „3,65“ durch „4,20“,
- e) „680,65“ durch „782,75“ und
- f) „3,94“ durch „4,53“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Mainz, den 4. Dezember 2020
Der Minister des Innern und für Sport
Roger Lewentz

**Landesverordnung
über die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch die
bisherige Personalvertretung bei der Sparkasse Südpfalz
Vom 7. Dezember 2020**

Aufgrund des § 124 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 516), BS 2035-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

(1) Nach Vereinigung durch Aufnahme der Sparkasse Germersheim-Kandel in die Sparkasse Südliche Weinstraße zur Sparkasse Südpfalz gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sparkassengesetzes zum 1. Januar 2021 führt der am 31. Dezember 2020 bei der Sparkasse Germersheim-Kandel bestehende Personalrat die Geschäfte gemeinsam mit dem Personalrat der Sparkasse Südliche Weinstraße bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 fort.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die am 31. Dezember 2020 bei der Sparkasse Germersheim-Kandel bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und am 1. Juni 2021 außer Kraft.

Mainz, den 7. Dezember 2020
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Volker Wissing

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Erhebung
einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft
Vom 7. Dezember 2020**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 397 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61, BS 7842-2) wird im Benehmen mit und auf Antrag der Milchwirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz-Saar e. V. verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 15. Oktober 2002 (GVBl. S. 375), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2009 (GVBl. S. 295), BS 7842-3, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „(Rahm)“ die Worte „in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 eine Umlage in Höhe von 1,13 EUR je 1000 kg und ab dem 1. Januar 2025“ eingefügt.
2. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mainz, den 7. Dezember 2020
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Volker Wissing

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 2)

Anlage

(zu § 3 Abs. 1)

- Muster -

.....
(Anschrift des Betriebes)

....., den.....

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

**Landesverordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 15. Oktober 2002 (GVBl. S. 375, BS 7842-3) in der jeweils geltenden Fassung;
hier: Selbstveranlagung zur Umlage**

Für den Kalendermonat 20... wird nachstehend bis zum 20. des folgenden Kalendermonats die Selbstveranlagung **zur Umlage** gemäß § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft mitgeteilt:

Umlage nach der vom Erzeuger angelieferten	
- Vollmilch vom 1.1.2021 bis 31.12.2024	 kg x 1,13 EUR/1000 kg = EUR *
ab 1.1.2025	 kg x 1,28 EUR/1000 kg = EUR *
- Sahne/Rahm (umgerechnet in Vollmilch unter	
Zugrundelegung des monatlichen Durchschnitts-	
fettgehaltes der angelieferten Milch)	
vom 1.1.2021 bis 31.12.2024	 kg x 1,13 EUR/1000 kg = EUR *
ab 1.1.2025	 kg x 1,28 EUR/1000 kg = EUR *
	Umlage insgesamt EUR

Erklärung

Die Berechnung der Umlage ist ordnungsgemäß erfolgt. Der Betrag wird fristgerecht zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalendermonats an die Landesoberkasse Trier (IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13) bei der Bundesbank Koblenz (BIC: MARKDEF1570) überwiesen.

Es ist mir/uns bekannt, dass eine Aufrechnung mit anderen Beträgen nicht statthaft ist. Ferner bin ich/sind wir davon unterrichtet, dass verspätet eingezahlte Beträge vom Tag der Fälligkeit an zu verzinsen sind und die Zinsen mit der Hauptforderung begetrieben werden können.

Ich/Wir verzichte(n) auf einen Festsetzungsbescheid oder auf eine entsprechende Mitteilung sowie auf die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit meine/unsere Angaben und der errechnete Betrag anerkannt werden.

.....

(Stempel des Betriebes und Unterschrift der oder des Vertretungsberechtigten)

* Die Beträge sind ab 0,50 Cent auf vollen Cent aufzurunden, im Übrigen abzurunden.

Landesverordnung
zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder
krankheitsverdächtigen Personen und deren
Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen
Vom 8. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und der §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung ist

1. „Absonderung“ im Sinne des § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) das Fernhalten von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder einzelner Personen vor ansteckenden Krankheiten und umfasst sowohl die Quarantäne als auch die Isolation von Personen,
2. „Covid 19-Krankheitsverdächtiger“ jede Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweist und für die entweder das zuständige Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) angeordnet oder die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einem PCR-Test unterzogen hat,
3. „positiv getestete Person“ jede Person, die die Mitteilung eines positiven Testergebnisses aufgrund eines bei ihr vorgenommenen PCR-Tests oder eines bei ihr vorgenommenen PoC-Antigentests für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (PoC-Antigentest) von dem zuständigen Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle erhalten hat,
4. „Hausstandsangehöriger“ jede Person, die mit der positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt,
5. „Kontaktperson der Kategorie I“ jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts von dem zuständigen Gesundheitsamt als solche eingestuft wird; für Personen, bei denen eine solche Einstufung noch nicht erfolgt ist oder die eine Mitteilung über die Einstufung noch nicht erhalten haben, die jedoch in sonstiger Weise davon Kenntnis erlangt haben, dass sie die Kriterien des Robert Koch-Instituts zur Einstufung als Kontaktperson der Kategorie I erfüllen, gelten die Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I entsprechend,
6. „Person der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster“ die Schülerin oder der Schüler, die Lehrerin oder der Lehrer, das in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind sowie dessen Erzieherin oder Erzieher, welche von dem zuständigen Gesundheitsamt als solche eingestuft wird, da sie weder den Kontaktpersonen der Kategorie I noch den Kontaktpersonen der Kategorie II nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zugeordnet werden kann.

§ 2

Absonderung von Covid 19-Krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen

- (1) Covid 19-Krankheitsverdächtige müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.
- (2) Positiv getestete Personen, die sich nicht bereits nach Absatz 1 in Absonderung befinden, müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Absonderung begeben.

- (3) Die Absonderung endet für

1. Covid 19-Krankheitsverdächtige mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, soweit sie nicht Kontaktpersonen der Kategorie I sind,
2. positiv getestete Personen mit typischen Symptomen, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests erfolgt ist, frühestens zehn Tage nach Symptombeginn, jedoch nicht vor Ablauf eines ununterbrochenen Zeitraums von 48 Stunden, in dem die positiv getestete Person frei von typischen Symptomen ist, wobei der Zeitraum der Symptommfreiheit der Beendigung der Absonderung unmittelbar vorausgehen muss,
3. positiv getestete Personen ohne typische Symptome, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests erfolgt ist, frühestens zehn Tage nach der Vornahme des PCR-Tests, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde,
4. positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem PoC-Antigentest beruht, wenn der erste nach dem positiven PoC-Antigentest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses.

Das zuständige Gesundheitsamt kann aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 zulassen.

§ 3

Absonderung von Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen der Kategorie I sowie Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster

- (1) Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Hausstandsangehörige, die bereits selbst positiv getestete Personen waren, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist, sowie für Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den letzten zehn Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.
- (2) Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 5 oder nach Kenntniserlangung in sonstiger Weise in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Kontaktpersonen der Kategorie I, die bereits selbst positiv getestete Personen waren, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist.
- (3) Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige

Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 6 in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster, die bereits selbst positiv getestete Personen waren, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist.

(4) Die Absonderung endet für

1. Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person vierzehn Tage nach Vornahme des Tests bei dem positiv getesteten Hausstandsmitglied (Primärfall); ab dem zehnten Tag kann die Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen PCR-Tests oder PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis beendet werden; auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamts ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person das negative PCR-Testergebnis oder die Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentests vorzulegen,
2. Kontaktpersonen der Kategorie I zehn Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person gemäß Mitteilung des zuständigen Gesundheitsamts,
3. Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster zehn Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person; ab dem fünften Tag kann die Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen PCR-Tests oder PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis beendet werden; auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamts ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person das negative PCR-Testergebnis oder die Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentests vorzulegen.

Entfällt die Absonderungspflicht von Personen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, entfällt zugleich die Absonderungspflicht von deren Hausstandsangehörigen, Kontaktpersonen der Kategorie I und Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster. Die getestete Person hat das negative Testergebnis nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Das zuständige Gesundheitsamt hat Kontaktpersonen der Kategorie I und Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster im Sinne des Satzes 2 unverzüglich über das Entfallen der Absonderungspflicht zu benachrichtigen.

§ 4

Absonderungsort, Entscheidung im Einzelfall

(1) Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung oder in sonst geeigneter Weise im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Absonderungsort) zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist es während der Zeit ihrer Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, zu empfangen oder den Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamts zu verlassen. Sofern an die Wohnung ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, darf sich die abgesonderte Person auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihr oder mit ihr zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich).

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsortes zum Schutz von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder dringenden Arztbesuchen, oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

(3) Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln im Hinweisblatt des Robert Koch-Instituts „Häusliche Isolierung bei bestätigter Covid 19-Infektion“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/haeusl-Isolierung.html) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, die auch bei einer Absonderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung beachtet werden sollen.

(4) Das Recht des zuständigen Gesundheitsamts, von dieser Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG durch das zuständige Gesundheitsamt.

§ 5

Information von Kontaktpersonen

(1) Positiv getestete Personen sollen unverzüglich alle Personen unterrichten, zu denen in den letzten vier Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

(2) Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 6

Bescheinigung

Personen, für die nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine Pflicht zur Absonderung bestand, ist von dem zuständigen Gesundheitsamt eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Pflicht zur Absonderung und die tatsächliche Absonderungsdauer hervorgeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach den §§ 2 oder 3 bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die unverzügliche Meldung nach § 3 Abs. 4 Satz 3 unterlässt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. Januar 2021 außer Kraft.

Mainz, den 8. Dezember 2020
Die Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Landesdüngeverordnung (LDüVO) Vom 10. Dezember 2020

Aufgrund

des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 und Abs. 5 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 277 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 13 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846),

des § 4 des Düngegesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung und

des § 15 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 des Düngegesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 13 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 der Düngeverordnung
verordnet die Landesregierung:

§ 1

Ziel und Regelungsbereich

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Reduzierung der Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere der Einträge von Nitrat in belastete Grundwasserkörper und von Phosphat in eutrophierte Oberflächenwasserkörper.

(2) Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat regelt diese Verordnung

1. die Abgrenzung der Gebiete von mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpern nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 der AVV Gebietsausweisung (AVV GeA) vom 3. November 2020 (BANz. AT 10.11.2020 B4),
2. die Abgrenzung der hydrologischen Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete von eutrophierten Oberflächenwasserkörpern nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DüV in Verbindung mit § 16 AVV GeA,
3. die für die Gebiete nach den Nummern 1 und 2 geltenden zusätzlichen Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 DüV,
4. die Anforderungen nach § 13 a Abs. 7 DüV in anderen als den nach den Nummern 1 und 2 ausgewiesenen Gebieten.

(3) Die belasteten Gebiete nach Absatz 2 Nr. 1 sind in Anlage 1, die eutrophierten Gebiete nach Absatz 2 Nr. 2 in Anlage 2 in Übersichtskarten farblich grafisch dargestellt. Die Daten über diese Gebiete werden von dem für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerium geführt sowie auf Datenträger und archivmäßig gesichert niedergelegt. Sie stehen zusätzlich über das Internet zum Abruf bereit (<https://geobox-i.de/GBV-RLP/>).

§ 2

Zusätzliche Anforderungen

(1) Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 wegen Belastung mit Nitrat ausgewiesenen Gebiete gelten zusätzlich zu den Anforderungen nach § 13 a Abs. 2 DüV folgende Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 Satz 3 DüV:

1. Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 DüV ist vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf

jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 DüV, Rebflächen, Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschichtigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.

2. Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt. Ausgenommen sind Tiefenlockerungen in Fahrspuren ohne wendende oder mischende Bearbeitung, Bodenbearbeitungen im Unterstockbereich mit einem Flächenanteil von höchstens 25 v. H. des Zeilenabstands sowie Flächen, bei denen eine flache Saatbettbereitung für eine Begrünung erfolgt.

(2) Für die Stickstoff-Bodenuntersuchungen nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Folgendes:

1. Im Falle von mit wesentlichen Stickstoffmengen gedüngten Ackerlandkulturen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Tabelle 2 DüV sind lediglich beim Anbau ab 50 bis zu 100 Hektar Bodenproben von mindestens zwei Flächen auf Stickstoff untersuchen zu lassen. Der Umfang erhöht sich je angefangene weitere 100 Hektar jeweils um mindestens eine weitere Bodenprobe. Die Beprobung soll möglichst viele der angebauten Kulturen und deren Anbauumfang in einem Betrieb berücksichtigen. In Anlehnung an Anlage 4 Tabellen 2 und 4 DüV ist der im Boden verfügbare Stickstoff in Form des mineralischen Stickstoffs (N_{min}) in der Regel durch die N_{min} -Methode zu ermitteln. Die Entnahmetiefe der Proben richtet sich dabei nach der standortspezifischen Durchwurzelbarkeit und wird begrenzt von Steingehalt, Bodenfeuchte und Verdichtung. Die Schicht von 60 bis 90 cm Bodentiefe ist, sofern sie für Gemüsekulturen nach Anlage 4 Tabelle 4 DüV oder für Wintergetreide, Winterraps, Mais, Zuckerrüben oder Sonnenblumen nach Empfehlung der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorgegeben wird, mindestens in einer für den Betrieb repräsentativen Fläche zu beproben. Die Untersuchung mittels Elektro-Ultrafiltration (EUF-Verfahren) genügt ebenfalls den Anforderungen. Die Ergebnisse der Stickstoff-Bodenuntersuchungen sind in Kilogramm Stickstoff je Hektar anzugeben.
2. In Betrieben mit Anbau von mindestens 25 Hektar Winterraps kann alternativ das Verfahren zur „Optimierung der N-Düngung von Raps nach der N-Menge des Bestandes im Herbst“ angewandt werden, um damit eine der für den Betrieb erforderlichen Stickstoff-Bodenuntersuchungen zu ersetzen. Die Anwendung dieser Methode ist durch mit Aufnahmedatum, im Falle digitaler Aufnahmen mit Meta-Daten, versehene fotografische Aufnahmen der eindeutig einem Schlag zuzuordnenden Teil- und Gesamtfläche und durch die Ermittlung des Stickstoff-Düngebedarfs unter Berücksichtigung des Stickstoffs in der Biomasse zu dokumentieren.

(3) Ausgenommen von Absatz 1 Nr. 1 sind Betriebe, die im Durchschnitt der Ergebnisse der jährlich fortgeschriebenen dreijährigen Stoffstrombilanz nach § 6 Abs. 1 in Verbindung

mit Anlagen 2 und 3 der Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942; 2018 I S. 360) einen kritischen Bilanzwert nicht überschreiten, der jeweils pro Jahr wie folgt zu berechnen ist: die Summe von 35 Kilogramm Stickstoff je Hektar plus 35 Kilogramm Stickstoff je Großvieheinheit der betriebseigenen Tierhaltung pro Hektar. Maßgeblich für die Berechnung der Großvieheinheiten ist Anlage 9 Tabelle 2 DüV.

(4) Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 wegen Eutrophierung mit Phosphat ausgewiesenen Gebiete gilt zusätzlich folgende Anforderung nach § 13 a Abs. 3 Satz 3 DüV:

Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 DüV sind vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Phosphat für jeden Schlag die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Dabei können Schläge, die kleiner als 0,5 Hektar sind, für den Zweck der Düngebedarfsermittlung für Phosphat zu Flächen von höchstens zwei Hektar zusammengefasst werden.

(5) Für Betriebe, die landwirtschaftlich genutzte Flächen in den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 wegen Belastung mit Nitrat oder Eutrophierung mit Phosphat ausgewiesenen Gebieten bewirtschaften, gelten zusätzlich folgende Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 9 DüV:

1. Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn bei aufzubringenden Mengen bis 750 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr mindestens die von den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum herausgegebenen Nährstoffgehalte übernommen werden. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 750 bis zu 2 500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist alle drei Jahre eine Untersuchung dieser Düngemittel auf ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden zu veranlassen. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 2 500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist jährlich, spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem höchstens ein Viertel der jährlich anfallenden Menge ausgebracht ist, eine Untersuchung nach Satz 2 zu veranlassen. Die Berechnung der aufzubringenden Stickstoffmengen erfolgt anhand der Stickstoff-Ausscheidungen nach Anlage 1 Tabelle 1 in Verbindung mit Anlage 2 DüV. Werden verschiedene Düngemittel nach Satz 1 eingesetzt, so bezieht sich die Untersuchungspflicht auf die Stickstoffmenge jedes einzelnen.
2. Abweichend von § 10 Abs. 3 Nr. 4 DüV, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 DüV, sind nur Betriebe von den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 und 2 DüV ausgenommen, die
 - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DüV weniger als zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens auf einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff aufweisen und
 - d) keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

§ 3

Ausnahme nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 3 DüV

Die Anforderung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 DüV gilt nicht für Dauergrünlandflächen, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 v. H. nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist.

§ 4

Erleichterungen nach § 13 a Abs. 7 DüV

Für Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Flächen vollständig außerhalb von Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 liegen, gilt Folgendes:

1. Abweichend von § 10 Abs. 3 Nr. 4 DüV, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 DüV, sind Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DüV weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens auf drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufweisen und
 - d) keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,
 von den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 und 2 DüV ausgenommen.
2. Abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 1 DüV haben rinderhaltende Betriebe, die über ausreichende eigene Grünland- oder Dauergrünlandflächen für die ordnungsgemäße Aufbringung der im Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher lagern können.

§ 5

Mitteilungspflichten

Die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 DüV aufzuzeichnenden Daten zu den Nährstoffgehalten der untersuchten Wirtschaftsdünger sowie zu den Stickstoffgehalten im Boden mit den für die Stickstoff-Düngebedarfsermittlung notwendigen Begleitdaten sind vom Betrieb oder einem beauftragten Dritten unaufgefordert der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der Daten, elektronisch über das Meldeportal (<https://dlr.service.service24.rlp.de/mad>) mitzuteilen. Die zuständige Behörde sowie die von ihr mit der Datenverarbeitung beauftragte Einrichtung haben die erfassten Daten, soweit dies in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht, stets zu pseudonymisieren und, sobald es der Verarbeitungszweck zulässt, zu anonymisieren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Düngesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 5 Nr. 1 geforderte Untersuchung nicht veranlasst,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 einen dort genannten Stoff aufbringt,
3. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 2 eine Vorgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 DüV nicht erfüllt oder
4. entgegen § 5 seinen Mitteilungspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 7

Übertragung von Ermächtigungen

Die der Landesregierung durch § 15 Abs. 6 Satz 1 des Düngegesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 13 a Abs. 1 Satz 1,

Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 DüV erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit dem für den Schutz und die Bewirtschaftung des Grundwassers sowie der oberirdischen Gewässer zuständigen Ministerium erlassen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesdüngeverordnung vom 3. September 2019 (GVBl. S. 230, BS 7820-3) außer Kraft.

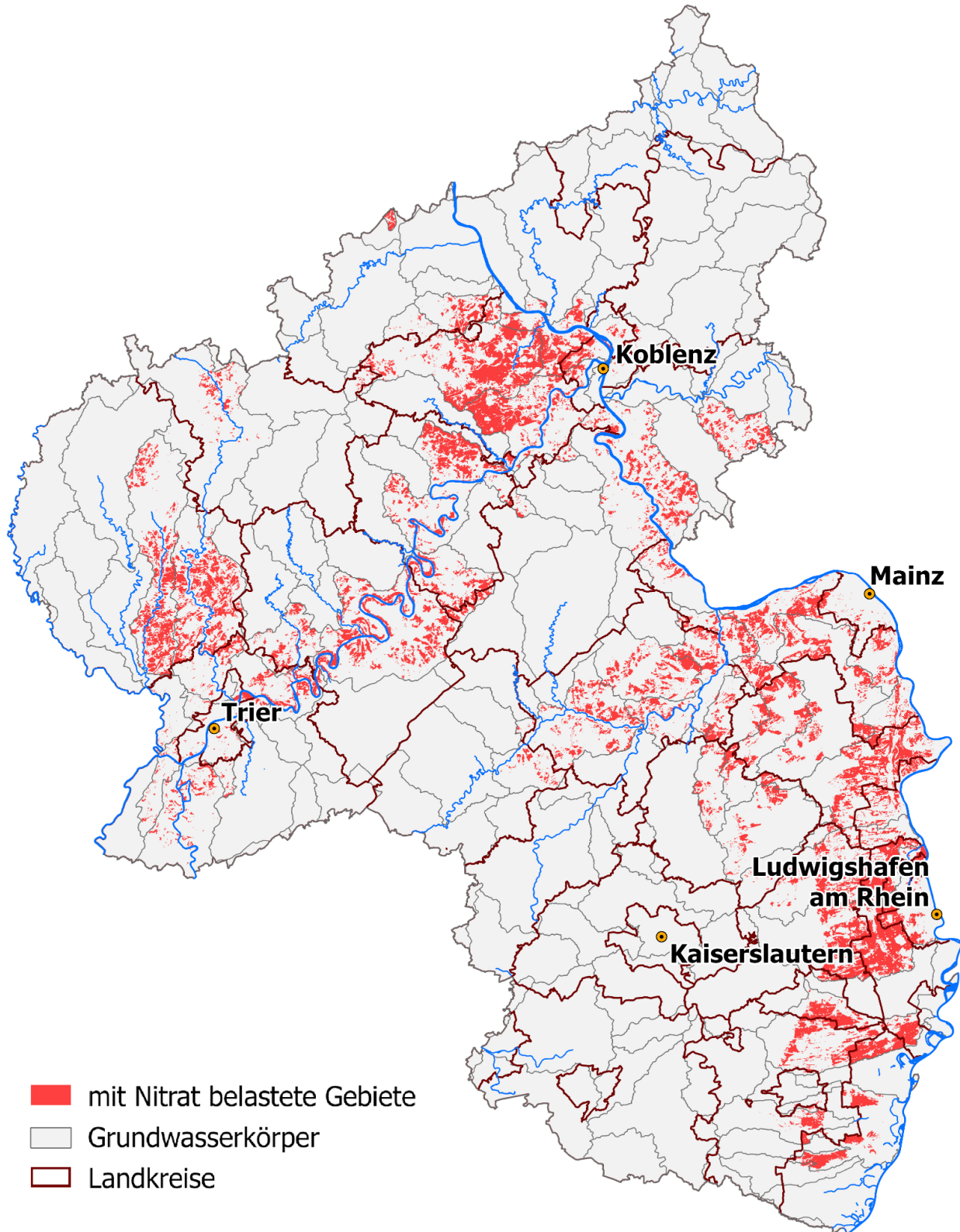
Mainz, den 10. Dezember 2020

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Anlage 1

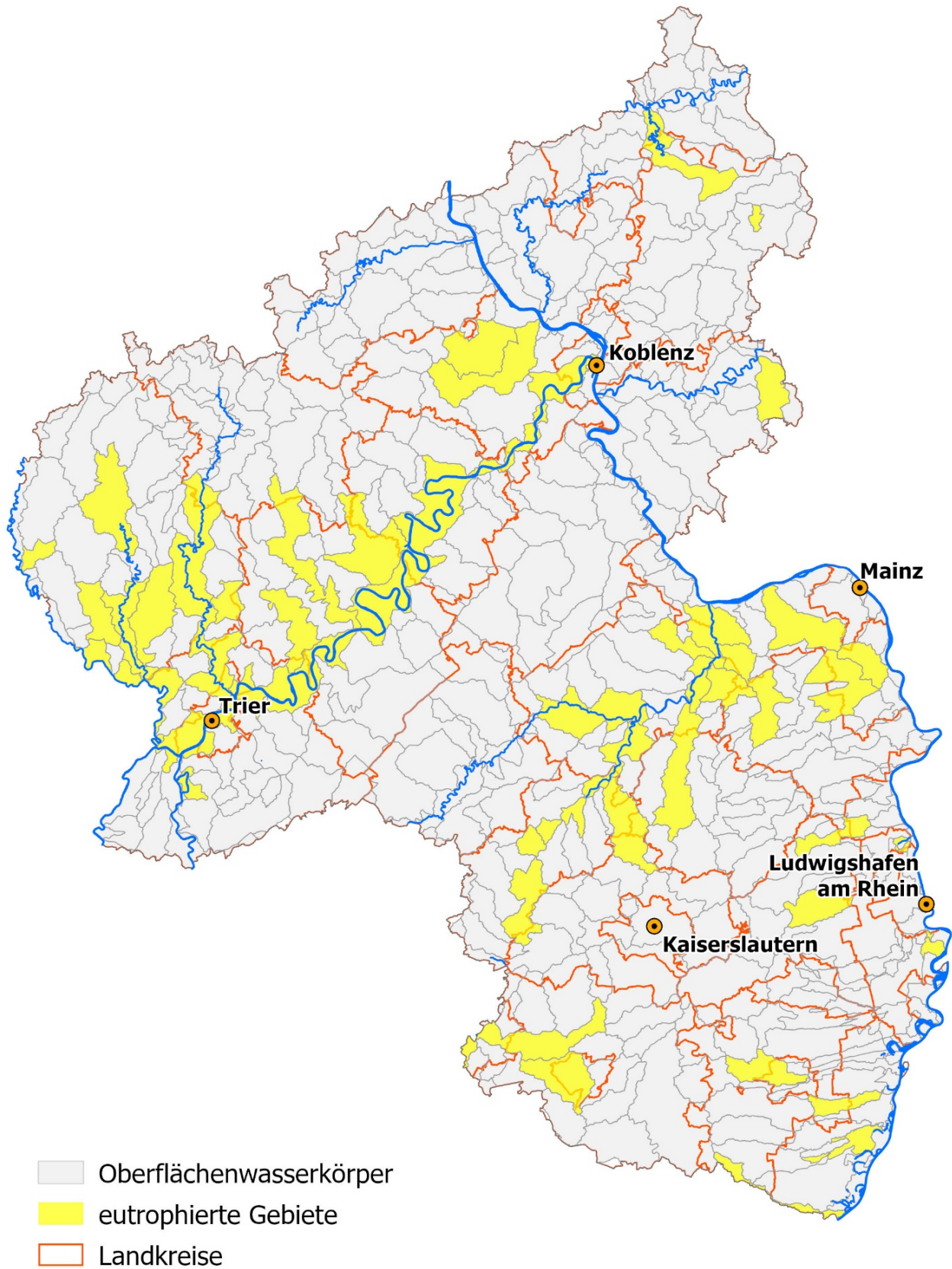
(zu § 1 Abs. 3)

Karte der Gebiete von mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpern



Anlage 2
(zu § 1 Abs. 3)

Karte der Gebiete mit eutrophierten Oberflächenwasserkörpern



Gesetz- und Ordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Ordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767